

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 13. Dezember 2025	Nr. 233
------	--------------------------------	---------

**Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare
(AVNot)**

Vom 11. Dezember 2025

I

Die Allgemeine Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 13. November 2023 (Brem.ABI. S. 1236), wird wie folgt geändert:

§ 1 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 13. November 2023 (Brem.ABI. S. 1236), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(1) Ein Bedürfnis für eine Notarbestellung ist in der Regel gegeben, wenn in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der in Aussicht genommene Amtssitz liegt, in jedem der vorausgegangenen zwei Kalenderjahre die Durchschnittszahl der auf jede Notarstelle des Amtsgerichtsbezirks einschließlich der Neubestellungen entfallenden Urkundsgeschäfte mindestens 350 beträgt. Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 zu gewichten. Die Wechsel- und Scheckproteste, Verwaltungsgeschäfte sowie gerichtliche Beurkundungen und Beurkundungen auswärtiger Notarinnen und Notare sind nicht mitzuzählen. Hat eine Notarin oder ein Notar im Durchschnitt der letzten beiden Jahre pro Jahr mehr als 500 Urkundsgeschäfte (gewichtet) vorgenommen, sind die übersteigenden Urkundsgeschäfte nicht mitzuzählen.

(2) Als Urkundsgeschäfte gelten nur die gemäß § 7 Absatz 1 Notar-Akten- und Verzeichnisse-Verordnung (NotAktVV) in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Geschäfte. Für die Berücksichtigung des Bedürfnisses nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen bei der Bestimmung der Anzahl auszuschreibender Notarstellen sind neben dem vorausgegangenen Geschäftsanfall stets weitere Gesichtspunkte heranzuziehen. Solche Gesichtspunkte sind insbesondere die allgemeinen strukturellen Bedingungen des Amtsreichs sowie die konkrete Situation zum Ausschreibungszeitpunkt und deren voraussichtliche Entwicklung (z. B. längere Krankheitszeiten, Erreichen der Altersgrenze).“

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 11. Dezember 2025

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

In Vertretung

Tschöpe